

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Kochendörfer Wasserkraftanlagen D- 92714 Pleystein

### 1. Geltungsbereich

Durch die Annahme unserer Bestellung treten im Angebot des Auftragnehmers oder in dessen Auftragsbestätigung enthaltene/ aufgeführte Lieferbedingungen für die Ausführung der gegenständlichen Bestellung außer Kraft und zwar auch dann, wenn diesen von uns nicht widersprochen wurde. Lieferbedingungen verpflichten uns daher nur dann und insoweit, als diese von uns schriftlich anerkannt worden sind. Auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Inhalt unserer Einkaufsbedingungen gültig.

### 2. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Die Bestellung ist uns binnen 10 Werktagen bzw. bis zum auf der Bestellung genannten Termin schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir berechtigt den Auftrag zu widerrufen.

### 3. Preise, Preisstellung

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart. Nachträgliche Preisänderungen müssen vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn in der Bestellung keine Preise genannt sind, müssen diese in der Auftragsbestätigung aufgeführt werden. Preise verstehen sich CIP (DDP) Empfangsstelle, einschließlich Verpackungskosten.

### 4. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme durch eine dazu vom Auftraggeber autorisierte Person über.

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.

### 5. Zahlung

Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich 14 Tage 3% Skonto oder 30 Tage netto. Als Stichtag für den Skontoabzug gilt der Rechnungseingang beim Auftraggeber.

Andere Zahlungen, Anzahlungen oder Teilzahlungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Zahlung bedeutet noch keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen/Leistungen und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

### 6. Lieferzeit und Verzugsstrafen

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen kommt es auf das Datum des Einganges bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an.

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Leistungen kommt es auf deren Abnahme durch eine vom Auftraggeber autorisierte Person an.

Wird die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen die vom Auftragnehmer zu vertreten sind überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jede angefangene Woche eine Verzugsstrafe in Höhe von 2%, höchstens jedoch 10%, der Gesamtsumme zu berechnen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferungen/Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Verzugsstrafe.

Voraussichtliche Lieferverzögerungen müssen dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Auftraggeber kann nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurücktreten und einen Deckungskauf zu Lasten des Auftragnehmers durchführen.

### 7. Gewährleistung, Mängel

Die Gewährleistungszeit beträgt generell 24 Monate. Sie beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Lieferung/Leistung wobei hier gilt:

- Bei Lieferungen, die unverändert oder im Rahmen einer vom Auftraggeber zu errichtenden Anlage verarbeitet oder/und eingebaut werden, gilt die Übernahme durch den Kunden des Auftraggebers oder einer dazu vom Auftraggeber autorisierten Person.
- Bei Lieferungen ohne Aufstellung und/oder Montage ab dem Zeitpunkt, sobald die Lieferungen/Leistungen dem unmittelbaren Verwendungszweck zugeführt werden.

Hat der Auftraggeber gegenüber seinem Kunden eine Gewährleistungsfrist die länger als 24 Monate ist zu erfüllen, dann geht diese auch an die dafür bestimmten Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers über. Der Auftraggeber gibt diesen Umstand in seiner Bestellung dem Auftragnehmer bekannt.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet die Lieferungen/ Leistungen unverzüglich nach Empfang auf Mängel zu untersuchen oder diese dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Anspruch auf Gewährleistung ist gewahrt, wenn er innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wird.

Festgestellte Mängel, insbesondere solche, die sich während der Bearbeitung oder Weiterverarbeitung herausstellen, werden in dringlichen Fällen oder zum Zwecke der Schadensminderung direkt vom Auftraggeber fachgerecht behoben. Die dafür anfallenden Kosten werden laut gültigen Verrechnungssätzen des Auftraggebers dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

### 8. Produkthaftung

Hat der Auftraggeber an seine Kunden oder dritte Personen Leistungen zu erbringen, deren Ursache darin gelegen ist, dass die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich derartiger Ansprüche vollkommen schadlos zu halten.

### 9. Zeichnungen, Pläne oder sonstige Daten

Von uns beigestellte Zeichnungen, Pläne und sonstige Daten bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Diese Unterlagen dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden und betriebsfremden Dritten weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zurück zu senden. Sollte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Auftragnehmer auch nur leicht fahrlässig verursacht worden sein, so hat dieser den gesamten Schaden, der durch Weitergabe unseres geistigen Eigentums entstanden ist, zu ersetzen.

### 10. Patente, Rechte

Der Auftragnehmer hat uns bei der aus seiner Lieferung/ Leistung entstehenden patent-, musterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen oder erbrachten Leistungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere auch für Software, welche spezifisch für unseren Auftrag bzw. aus Standardprogrammen durch Anpassungen/ Ergänzungen für unseren Auftrag erstellt wird.

### 11. Höhere Gewalt

Als Fälle „Höherer Gewalt“ gelten ausschließlich Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, Kriege oder Streiks. Anfang und Ende der „Höheren Gewalt“ sind sofort dem Auftraggeber schriftlich mit Bestätigung der jeweiligen Industrie-/Handwerkskammer zu melden.

Länger als 6 Monate dauernde „Höhere Gewalt“ berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Dokumentationen und für Ersatzfertigungen notwendige Zeichnungen sind Vollständig zur Verfügung zu stellen.

### 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weiden i. d. Opf. .